

DER REICHSTATTHALTER IN WIEN
Gemeindeverwaltung
U.Abt.J 19a als untere Naturschutzbehörde
Wien, 9.,/66., Sennhofergasse 35

Abt. J 19 a - 1e/21/42.

Wien, den 9. April 1943.

Perchtoldsdorfer Heide
Sicherung als Naturdenk-
mal, gem. § 3 RNG.

- 1.) An den Reichstatthalter in Wien, Abt. Z-RO, Planungsbehörde,
I., Ballhausplatz 2,
- 2.) an den Reichstatthalter in Wien, Abt. V - Bauwesen,
I., Josef Bürckelring 1,
Mit dem Ersuchen die in Frage kommenden Referate in Kenntnis zu
setzen.
- 3.) an den Reichstatthalter in Wien, Abt. III b I Landwirtschaft u.
Wasserrecht, I., Am Hof 4,
- 4.) an den Reichstatthalter in Wien, Landesforstamt Wien-Niederdonau,
3., Marxergasse 2,
- 5.) an das Luftgaukommando XVII, Verwaltung und Bauleitung Wien,
9., Mariannengasse 2o,
- 6.) an das Wehrkreiskommando XVII, Abt. II b/U, I., Stubenring 1,
- 7.) an die Militärkommandantur Wien, Wien, I., Universitätsstrasse,
- 8.) an den Reichsnährstand - Landesbauernschaft, Wien, I.,
Maria - Theresienstrasse 1o,
- 9.) an die Abteilung G 8 - Baudienst, Wien, 13., Hietzinger Kai 1,
- 10.) an die Abteilung G 15 - Planungsamt, Wien, I., Rathaus,
- 11.) an die Abteilung G 26 - 27, Strassenbau, Wien, I., Rathaus,
- 12.) an die Bezirkshauptmannschaft 24/25., Wien, 24., Mödling,
- 13.) an die Bezirkshauptmannschaft 24/25., Amtsstelle Perchtoldsdorf,
- 14.) an die Abt. J 1,
- 15.) an die Forstmeisterei Mödling.

- 2 -

V e r o r d n u n g

zur Sicherung des Naturdenkmales " Perchtoldsdorfer Heide " in
Wien, 25., P e r c h t o l d s d o r f .

Auf Grund der §§ 3, 12, Abs. 1, 13, Abs. 1, 15 und 16, Abs. 1, des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBL. I, S. 821), sowie des § 7, Abs. 1-4 und des § 9 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBL. I, S. 1275) und auf Grund der Verordnung zur Einführung des Reichsnaturschutzrechtes im Lande Österreich vom 10. Feber 1939 (RGBL. I, S. 217) wird mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde folgendes verordnet :

§ 1 .

Die im Gebiet des Reichsgaues Wien, 25. Bezirk, Kat. Gemeinde Perchtoldsdorf, auf der Parzelle Nr. 2585/14 befindlichen Standorte verschiedener seltener Pflanzen, werden mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung als Naturdenkmal in das Naturdenkmalbuch eingetragen und erhalten damit den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes.

§ 2 .

Im Bereiche des im § 1 angeführten Grundstückes ist verboten:

- a) Pflanzen zu beschädigen, auszureissen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureissen;
- b) Pflanzen oder Tiere einzubringen;
- c) Bodenbestandteile abzubauen, die Grasnarbe abzubrennen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen ;
- d) Feuer anzumachen, Abfälle wegzuwerfen oder das Gelände auf andere Weise zu verunreinigen;
- e) Schrifftafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Naturdenkmales hinweisen.

§ 3 .

Ausnahmen von den Vorschriften des § 2 können von mir in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4 .

Wer den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 5 .

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntgabe im Verordnungs- und Amtsblatt für den Reichsgau Wien in Kraft.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

M. J. J. J.

I.A.

Der Abteilungsleiter:

Ing. P a r g e r .

Oberforstrat.